



Beilagen
RU4-K-1473/003-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Thomas Lintner	16338	24. Mai 2018

Betrifft
Anton Traunfellner Gesellschaft m. b. H. - Bodenaushubdeponie Wieselburg - Standort:
Gemeinde Wieselburg-Land (SB), KG Gumprechtsfelden, GSt Nr. 203, 205, 206, 207,
215, 216/2, Zufahrt über die GSt Nr. 210/1 und 211/1, Genehmigungsverfahren nach dem
AWG 2002, öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Kundmachung

Die Anton Traunfellner Gesellschaft m. b. H. hat mit E-Mail-Schreiben vom 10. November 2017 die Genehmigung der Bodenaushubdeponie Wieselburg in der KG Gumprechtsfelden GSt Nr. 203, 205, 206, 207, 215, 216/2 (Zufahrt über die GSt Nr. 210/1 und 211/1 KG Gumprechtsfelden) gem. § 37 Abs. 1 AWG 2002 beantragt. Das zugehörige Projekt, erstellt von der Anton Traunfellner Gesellschaft m. b. H. selbst, langte am 20. Dezember 2017 bei der Abfallrechtsbehörde ein.

Die geplante Bodenaushubdeponie weist ein Verfüllvolumen von ca. 177.000 m³ (ohne Rekultivierungsschichte) und eine Gesamtfläche von 3,5 ha auf. Eine befristete Rodung im Ausmaß von 1.440 m² ist beabsichtigt, wiederbewaldet soll eine wesentlich größere Fläche werden, nämlich 7.300 m². Zur Deponierung sollen 10 Abfallarten und Spezifikationen gelangen.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: Mittwoch, den 20. Juni 2018 **BEGINN:** 9.00 Uhr

ORT: Gemeindeamt der Stadtgemeinde Wieselburg
Hauptplatz 26, 3250 Wieselburg

an.

Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Thomas Lintner, Klappe 16338.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Wieselburg, 3250 Wieselburg während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für die Landeshauptfrau

Mag. L i n t n e r

